

80. Ist für die Ansprüche an den Gerichtsvollzieher wegen pflichtwidriger Ausführung des Zwangsvollstreckungsauftrages das Landgericht ausschließlich zuständig?

Gerichtsverfassungsgesetz §. 70 Abs. 3 Nr. 2.

Preuß. Ausführungsgesetz zu demselben vom 24. April 1878 §. 39 Nr. 3 (G. S. S. 238).

IV. Civilsenat. Urth. v. 10. Januar 1887 i. S. R. (Kl.) w. L. (Bekl.)
Rep. IV. 232/85.

I. Landgericht Landsberg a. d. W.

II. Kammergericht Berlin.

Die vorliegende Sache hat die Veranlassung zu dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 10. Juni 1886¹ gegeben. Nachdem die Sache nach Beantwortung der streitigen Rechtsfrage in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1886 (R. G. Bl. S. 61) zur Entscheidung der Sache an den vierten Civilsenat zurückgekehrt war, bedurfte es der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision.

Dieselbe ist zugelassen worden aus folgenden

Gründen:

„Obwohl der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 10,95 *M* beträgt, ist die Revision doch gemäß §. 509 Nr. 2 C. P. O. in Verbindung mit §. 39 Nr. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zulässig. Denn der Gegenstand des Rechtsstreites ist ein Anspruch gegen einen Vollstreckungsbeamten (§. 155 G. B. G.) wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Der Beklagte unterließ, die ihm vom Kläger mit dem Pfändungsauftrage übersendeten Waren, von denen er wußte, daß dem Kläger daran bereits ein Pfand-

¹ Abgedruckt Bd. 16 Nr. 99 S. 396.

recht zustand, für den Kläger zu pfänden und das Pfandrecht des Klägers zu realisieren; er pfändete vielmehr statt dessen diese Waren für andere Gläubiger der Schuldnerin und zahlte diesen anderen Gläubigern den Erlös ohne Rücksicht auf das ältere Pfandrecht des Klägers aus.

Der Umstand, daß das Verhältnis des Klägers zu dem Beklagten nach den privatrechtlichen Grundsätzen des Vollmachtsauftrages zu beurteilen ist, schließt nicht aus, daß die Thätigkeit des Beklagten, durch welche er sich bei der Ausführung dieses Auftrages des Klägers demselben nach den Grundsätzen vom Auftrage verantwortlich machte, eine durch den Auftrag veranlaßte Amtshandlung war. Durch sein Amt war er verpflichtet, den Auftrag den Gesetzen und der Amtsinstruktion gemäß zu erledigen (§§. 85 flg. A. O. R. II. 10). Es ist auch in dem oben erwähnten Beschlusse der vereinigten Civilsenate vom 10. Juni 1886 hervorgehoben, daß der Gerichtsvollzieher, als Vollstreckungsbeamter, sehr wohl zugleich öffentlicher Beamter und Mandatar der Partei sein kann, und daß die Grundsätze vom Mandate Modificationen erleiden müssen, soweit solche durch das öffentliche Amt des Gerichtsvollziehers erforderlich scheinen; ferner daß der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die ihm erteilten Aufträge nach den gesetzlichen Vorschriften auszuführen; daß er, indem er den ihm erteilten Auftrag ausführt, allerdings eine Amtshandlung vornehmen will; daß das Gesetz ihn verpflichtet, im Auftrage des Gläubigers als Vollstreckungsbeamter thätig zu sein; daß auch nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung sich als ein Akt der vollziehenden Gewalt des Staates, als Ausfluß der souveränen Macht desselben darstellt, daß der Staat ihm die gesetzliche Befugnis erteilt, das staatliche Zwangsrecht auszuüben.

In den Motiven zu §. 50 des Entwurfes (§. 70 G. B. G.) ist (S. 93, Hahn S. 94) über diese Ansprüche gesagt, daß dieselben die Grenzgebiete des öffentlichen und Privatrechtes betreffen. Es könne bei ähnlichen Rechtsachen auch für den einzelnen Bundesstaat von öffentlich rechtlicher Erheblichkeit sein, daß die Rechtsfrage in allen Landesteilen gleichmäßig aufgefaßt und daß nicht von den in zweiter Instanz berufenen Gerichten eine verschiedene Auslegung angewendet werde.

Es fehlt an jedem Anhalte für die Annahme, daß der Gesetzgeber diese Zweckerfüllung bei den betreffenden Ansprüchen im geringeren Maße im Auge gehabt haben sollte, wenn der Anspruch einer beauf-

tragenden Partei, als wenn derselbe dem von der Zwangsvollstreckung betroffenen Schuldner oder einem Dritten zusteht.

Die im Thatbestande mitgeteilte Entscheidung der vereinigten Civilsenate ist nach dem dritten Absätze des §. 137 C.P.O. (in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1886) in der vorliegenden Sache bindend. Daraus folgt aber, daß das angefochtene Urteil wegen unrichtiger Anwendung des angeführten §. 91 A.L.R. II. 10 aufzuheben ist.

Die Sache ist nach dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhältnisse zur Entscheidung reif. Denn der Umfang der Pflichten des Beklagten als Gerichtsvollziehers bestimmen sich nach den Gesetzen und den für das Gerichtsvollzieheramt gegebenen Amtsinstruktionen, auch wenn man als Grundlage für sein Verhältnis zum Auftraggeber das Mandat auffaßt, also namentlich hinsichtlich seiner Thätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§. 155. 156 C.P.O., §§. 674 flg. C.P.O. und der preussischen Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juli 1879. Sowohl als Beamter, als auch als Beauftragter hat er (worauf es bei Lage der Sache allein ankommt) jedenfalls grobes Versehen zu vertreten (§. 89 A.L.R. II. 10, §§. 55 flg. I. 13). Ein solches muß aber mit dem Berufungsrichter in demjenigen Verhalten gefunden werden, wie der Berufungsrichter es ohne Verletzung einer Rechtsnorm thatsächlich feststellt und zugleich als die thatsächlich festgestellte Ursache des dem Kläger erwachsenen, dem Betrage nach nicht streitigen Schadens hinstellt.“